

## **Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamts-Card des Landes Hessen im Kreis Groß-Gerau**

Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten bürgerschaftlichen Engagements. Die Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, das Land Hessen und private Anbieter stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Wertschätzung und zugleich die Chance dar, vielen bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierten Menschen in Hessen Dank auszusprechen.

Im Einzelnen gelten folgende Richtlinien:

### **1. Voraussetzungen**

- a) Die E-Card können Ehrenamtliche erhalten, die sich überdurchschnittlich engagieren, d. h. im Jahresdurchschnitt mindestens fünf Stunden pro Woche.
- b) Das ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens drei Jahren oder seit Bestehen der Organisation geleistet worden sein. Tätigkeiten aus verschiedenen ehrenamtlich ausgeübten Ehrenämtern können addiert werden, um auf drei Jahre zu kommen.
- c) Das ehrenamtliche Einsatzgebiet des/der Antragstellers/in muss im Kreis Groß-Gerau liegen. Der Wohnort ist nicht das entscheidende Kriterium für eine Vergabe.
- d) Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf keine Aufwandsentschädigung geleistet werden, die über Erstattung von Auslagen hinausgeht
- e) Personen, die sich in Wort oder Tat gegen die demokratische Grundordnung aussprechen oder entsprechend handeln, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.
- f) Ein Rechtsanspruch auf die E-Card besteht nicht.

### **2. Antragsverfahren**

- a) Ehrenamtliche stellen den Antrag selbst.
- b) Die im Antragsformular gemachten Angaben müssen von dem Verein, dem Verband oder der Organisation durch eine autorisierte Person bestätigt werden. Antragsteller/in und autorisierte Person dürfen nicht identisch sein.
- c) Die Anträge werden beim Fachbereich Steuerung, Fachdienst Kultur, Sport und Ehrenamt, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau eingereicht.
- d) Die Stadt Rüsselsheim gibt selbst E-Cards für ehrenamtliches Engagement im Gebiet der Stadt Rüsselsheim aus.

### **3. Gültigkeit**

Die personenbezogene E-Card gilt in Verbindung mit dem Personalausweis ab dem Ausstellungsmonat für drei Jahre. Eine erneute Beantragung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

### **4. Vergünstigungen**

Personen, welche im Besitz der E-Card sind, erhalten hessenweit die vom Land, den Kreisen, den Städten und Gemeinden sowie von privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen. Die Vergünstigungen sind im Internet unter [www.e-card-hessen.de](http://www.e-card-hessen.de) aufgelistet und werden fortlaufend aktualisiert.

### **5. Gültigkeit der Richtlinie**

Die Richtlinie ist gültig ab dem 1. März 2018 bis auf Widerruf durch den Kreis Groß-Gerau. Sie verliert ihre Gültigkeit im Fall einer Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Kreis Groß-Gerau.